

Regelung für alle mehrtägigen Klassen- und Studienfahrten

Vorwort

Die Klassen- und Studienfahrten sind ein integraler Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der ESM und den Grundwerten der Europäischen Schulen verpflichtet: Freiheit, Gleichheit, Respekt, Toleranz und Solidarität. Sie dienen der Bildung, der Einübung sozialer Kompetenzen, der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und dem Gewinn neuer und wertvoller Erfahrungen.

Jugendliche können Mitschüler besser kennenlernen und Lehrer und Schüler nehmen sich in anderen Situationen und Rollen wahr. Es handelt sich nicht um Urlaubsreisen sondern um Reisen, die ein anspruchsvolles und vielseitiges Programm bieten sollen.

1. Teilnahme

Die Teilnahme an der Klassenreise in s2 und einer Studienreise in s6 ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Bei außergewöhnlichen Umständen muss der Antrag auf Nichtteilnahme schriftlich an die Schulleitung gestellt werden. Viele weitere Reisen stehen in engem Zusammenhang mit dem Lehrplan und sind oft sogar verbindlich vorgeschrieben. Daher erwarten die organisierenden Lehrer eine aktive und bemühte Teilnahme seitens der Schüler.

Schüler/-innen können aber auch von Reisen ausgeschlossen werden, falls zu viele Fehlzeiten vorliegen oder das Verhalten der Schüler/-innen eine Teilnahme nicht zulässt.

2. Organisation

2.1. Zusammenstellung der Gruppen:

Nach Möglichkeit werden Studienfahrten europäisch ausgerichtet. Es wird prinzipiell versucht, Schüler aus verschiedenen Klassen- und Sprachabteilungen zu mischen.

2.2. Reiseziel:

Europa bietet zahlreiche reizvolle Reiseziele. Aufgrund des Standorts der ESM im Zentrum Europas soll versucht werden, beim Angebot der Reiseziele dem mittel- und osteuropäischen Raum einen adäquaten Stellenwert beizumessen.

2.3. Programm/Vorbereitung und Evaluation der Reise:

Klassen- und Studienfahrten sind Teil des Lernprogramms und der Schulzeit. Die Teilnehmer sollen aktiv und verpflichtend in die Vor- und Nachbereitungen eingebunden werden.

2.4. Reisezeit und Dauer der Schulreisen:

Die Klassen- und Studienfahrten können zwischen einem Tag und einer Woche dauern und sind im Bedarfsfall und nach Absprache mit der Direktion auch darüber hinaus verlängerbar. Um Kosten zu verringern können die Reisen auch an einem Wochenende oder Feiertag beginnen und enden. Die genauen Termine werden in einem eigens dafür vorgesehenen Exkursions/Projektkalender bekannt gegeben und sollen möglichst bereits am Schuljahresanfang verbindlich festgelegt werden. Reisen die zu spät angemeldet werden oder zu Problemen im regulären Unterrichtsablauf führen können leider nicht durchgeführt werden. Im Schulkalender festgelegte Fahrten haben natürlich Vorrang vor anderen Aktivitäten.

2.5. Kosten und Abrechnung

Die Obergrenze für die Studienfahrt in der s6 liegt bei 610,- € (Stand 2017). Dieser Betrag wird jährlich an die Inflationsrate angepasst (ca. 2% - 2,5%). Die Kosten für die begleitenden Lehrkräfte sind in diesen Beträgen enthalten. Bei allen anderen Reisen sollte berücksichtigt werden dass es an der ESM viele zusätzliche Reisen gibt und entsprechend kostengünstige Angebote präferiert werden müssen.

Deshalb muss auch künftig vor jeder Reise ein ungefährender Kostenplan aufgestellt und mit dem Koordinator für Reisen abgesprochen werden. Damit wird gewährleistet, dass Reisen nicht zu teuer sind.

Die Eltern müssen vor der Klassenreise den gesamten Betrag auf ein von der Schule bekanntgegebenes Konto überweisen. Aus verwaltungstechnischen Gründen wird der Gesamtbetrag häufig sehr früh eingefordert. So ist gewährleistet, dass die Reise auch finanzierbar ist. Fehlt die Einzahlung zum festgesetzten Termin, kann es zu einem Ausschluss von der Reise kommen. Anfallende Stornogebühren werden aber in Rechnung gestellt.

Die Schule verwaltet alle Reisekonten und unterstützt die Lehrer bei der Abrechnung. Die Ausgaben sind durch den Leiter der Reise mit Hilfe aller vorhandenen Belege (Rechnungen und ähnliche Nachweise) detailliert zu dokumentieren. Nur so ist eine einwandfreie Abrechnung möglich. Ist der Restbetrag höher als 10 € pro Schüler, erfolgt eine Rückerstattung. Im Falle eines Restbetrages von 10 € und weniger fließt der Überschuss in den Solidaritätsfonds der ESM. Eine Rückerstattung von 10 € und weniger erfolgt nur auf besonderen Antrag der Eltern.

Bei Anspruch auf Schulgeldermäßigung besteht die Möglichkeit, durch den Solidaritätsfonds unterstützt zu werden. Diese Unterstützung muss bei der Anmeldung zur Reise beim Direktor der ESM beantragt werden. Ein entsprechender Zusatz ist auf dem Anmeldeformular vermerkt.

2.6. Rücktritt von einer Reise, Streik oder Störungen im Reiseablauf:

Falls ein Schüler aus ernsten Gründen kurzfristig von der Schulreise zurücktreten muss, garantiert die Schule keine automatische Rückerstattung. Anzahlungen können nur zurückerstattet werden, wenn dies nicht zu Mehrkosten für die anderen Teilnehmer führt.

Reiserücktrittsversicherungen werden in der Regel **nicht** von der Schule abgeschlossen.

Die Eltern verpflichten sich, alle zusätzlichen Kosten, die durch eine Störung im Reiseablauf (z.B. Beeinträchtigung des Flugverkehrs, Streik oder durch andere nicht vorhersehbare Umstände) entstehen könnten, zu übernehmen (Beschluss der Erziehungsratssitzung vom 21.04.2010). Die Lehrer bemühen sich natürlich, zusätzliche anfallende Kosten so niedrig wie möglich zu halten.

Die Schule behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen eine Klassenfahrt kurzfristig abzusagen (z.B. aufgrund von Sicherheitsbedenken). Den Eltern wird dann der nach Abzug eventueller Stornierungskosten verbleibende Geldbetrag zurückerstattet. Sollten die Gründe für die Absage ausschließlich im alleinigen Verantwortungsbereich der Schule liegen, trägt diese die Stornierungskosten.

2.7. Anträge für Studienreisen

Für alle mehrtägigen Studienreisen die zusätzlich zu der gemeinsam koordinierten Studienreise in S6 angeboten werden muss selbstverständlich der formale Weg eingehalten werden. Das dazu von der Schulleitung ausgearbeitete Formular muss bis spätestens 21 Tage vor der Fahrt über die entsprechenden Middle-Manager der Schulleitung vorliegen. Erst nach einer offiziellen Zusage kann die Reise überhaupt gebucht werden. Längere Reisen sollten am besten zu Beginn des Schuljahres geplant und mit der Schulleitung abgesprochen werden. Nur so können Überschneidungen mit anderen Reisen oder zu häufige Fehlzeiten von Schülern vermieden werden. Ebenfalls ganz entscheidend ist es, im Vorfeld der Reiseplanung Rücksprache mit dem Erziehungsberater über problematische Schüler/-innen zu halten.

Die Schule kann nicht für entstandene Kosten aufkommen, wenn vor einer offiziellen Zusage Buchungen stattfinden.

Als Zeiträume für Exkursionen/Reisen/Projekte und sonstige außerunterrichtliche Aktivitäten sind die Wochen vor den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien zu berücksichtigen.

Exkursionen/Reisen mit der S7 können nur bis zu den Weihnachtsferien stattfinden. Danach muss eine Sondergenehmigung von der Direktion eingeholt werden.

3. Begleitlehrkräfte

Jede Reisegruppe wird mindestens von zwei Lehrkräften begleitet, wovon einer der verantwortliche Leiter ist. Das Verhältnis Lehrer/Schüler liegt bei 1:15, im Bedarfsfall kann nach Absprache mit dem Direktor dieser Quotient evtl. noch gesenkt werden. Bei gemischten Reisegruppen sollten Lehrer beider Geschlechter mitreisen.

Alle begleitenden Lehrkräfte tragen die Verantwortung der Aufsicht. Die Aufsichtspflicht kann aber auch auf einen von den verantwortlichen Lehrkräften ausgewählten Erwachsenen übertragen werden (z.B. einen Skilehrer oder ein Gastfamilienmitglied).

Die Begleiter sollten für die Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt der Schulfahrt erreichbar sein. Anfallende Telefongebühren werden den Lehrern zurückerstattet.

4. Aufenthalt

Jungen und Mädchen sind in getrennten Zimmern unterzubringen. Die Zimmer der Lehrkräfte sollten in der Nähe der Zimmer der Schüler liegen. Es gelten prinzipiell die Regeln der jeweiligen Unterkunft (Nachtruhe, Tischdienst etc.). Es ist den Schülern untersagt, die Unterkunft während der Nacht zu verlassen. Die Lehrkräfte haben das Recht, die Zimmer der Schüler zu jedem Zeitpunkt zu kontrollieren.

5. Sicherheit

Vor der Reise sollte eine **Risikoanalyse** durchgeführt werden, um mögliche Gefahren bei der Anreise, der Unterkunft oder bei Aktivitäten festzustellen und um entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Fahrradhelme, Versorgung mit Getränken etc.). Für die Risikoanalyse gibt es ein eigenes Formblatt der ESM sowie einen internen Risikoberater (grünes/rotes Heftchen „Checkliste Leitung/Lehrer). Notfalls kann das Krisenteam der ESM bei Sicherheitsfragen zu Rate gezogen werden. Zudem ist ein Vertreter des Krisenteams zu jedem Zeitpunkt der Schulfahrt für den Lehrerkoordinator telefonisch erreichbar.

Besondere Aktivitäten müssen vom Schulleiter genehmigt werden. So ist das Schwimmen grundsätzlich nur in öffentlichen Schwimm- oder Strandbädern erlaubt, in denen die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Freies Schwimmen in Bächen, Flüssen oder Seen ohne geeignete Aufsicht ist nicht erlaubt. Die Lehrer sollten bedenken, dass sie für manche Aktivitäten eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung benötigen.

Lehrer müssen sich vorab oder unmittelbar nach ihrer Ankunft über die Brandschutzbestimmungen ihrer Unterkunft informieren und die Schüler über diese in Kenntnisse setzen (auf Vollzähligkeit ist zu achten!).

Alle Schüler/innen führen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich (oder eine Kopie) sowie eine Liste aller Teilnehmer mit Handynummern, Hoteladresse, Heimatadresse, Schuladresse sowie einen Plan der zu besichtigenden Orte (Stadt, Region usw.).

Bevor die Reise angetreten wird, informiert sich der Reiseleiter beim Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland über die aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des betreffenden Landes. Sollte das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland Reisewarnungen oder Teilreisewarnungen für ein Land oder eine Region eines Landes aussprechen (z.B. aufgrund von akuter Terrorgefahr), so darf die Reise in dieses Land oder in diese Region des Landes aus Sicherheitsgründen nicht stattfinden.

6. Regeln

Klassen- und Studienreisen sind schulische Veranstaltungen und somit gelten alle Regeln der Internen Schulordnung. Diese Regeln (gültig auch für Schüler über 18) unterschreiben die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten vor der Fahrt. Die Schüler respektieren die Entscheidungen der verantwortlichen Lehrer.

Bei disziplinarischen Vorfällen trifft der verantwortliche Leiter der Exkursion/Studienreise zusammen mit der Schulleitung die Entscheidung über geeignete Maßnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit sowie Disziplin herzustellen. Eine mögliche Maßnahme bei besonders schweren Vorfällen kann der sofortige Ausschluss von der Reise und Rücktransport eines Schülers/Schülerin sein.

Als Folge kann der Disziplinarerrat einberufen werden, um über weitere disziplinarische Maßnahmen zu entscheiden.

7. Medizinische Informationen

Die Eltern müssen die Lehrer darüber informieren, wenn bei ihrem Sohn/ihrer Tochter während der Schulreise eine medizinische Behandlung notwendig sein sollte. Die Verfügbarkeit eventuell notwendiger Medikamente oder Hilfsmittel liegt in der Verantwortung der einzelnen Teilnehmer und seiner Eltern. Es wird dazu vor der Reise ein Datenblatt angelegt, das die Lehrer während der Reise mit sich führen.

Die Begleitlehrkräfte verfügen über Kenntnisse in Erster Hilfe (Kurse organisiert die Schule). Für Notfälle beinhaltet der von den Schulkrankenschwestern individuell zusammengestellte Erste-Hilfe-Koffer einige Medikamente. Die Lehrer dürfen aber prinzipiell keine Medikation an Schülern vornehmen.

Falls ein Schüler stark erkrankt oder verletzt ist, wird er von einer Lehrkraft oder einer von der Lehrkraft bestimmten Person zum Arzt oder in das Krankenhaus begleitet. Die Lehrer informieren in diesem Fall zügig die Eltern und begleiten den erkrankten Schüler so lange bis er von seinen Eltern oder von einer anderen für den Jugendlichen verantwortlichen Person abgeholt werden kann.

Bei leichten Erkrankungen werden die Kosten für Medikamente vom Schüler selbst oder vorab vom Lehrer übernommen. In diesem Fall erstatten die Eltern dem Lehrer selbstverständlich unverzüglich die Ausgaben.

Im Notfall bekommen die Schüler jede ärztliche und chirurgische Behandlung nach Empfehlung des behandelnden Arztes. Dies kann auch die Verabreichung einer Bluttransfusion, einer Narkose oder eine chirurgische Erstversorgung bedeuten.

Die Eltern entscheiden über die Notwendigkeit, den Schülern den Impfpass mit auf die Reise zu geben.

In jedem Fall ist ein enger Kontakt zu den Eltern und der Schule anzustreben.

8. Weitere Informationen

Vor der Reise wird möglichst in Zusammenarbeit mit den Schülern ein detailliertes Programm zusammengestellt.

Alle Eltern müssen eine schriftliche Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes an der Klassenfahrt erteilen und einen Gesundheitsfragebogen für ihr Kind ausfüllen. Diese Dokumente sind einheitlich und werden von dem Schulreise-Koordinator an alle Verantwortlichen ausgeteilt.

9. Informationen zur Versicherung

Die Schüler unterliegen auch während der Klassen- und Studienfahrten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind alle Tätigkeiten versichert, die im Zusammenhang mit unterrichtlichen Veranstaltungen oder gemeinschaftlicher Freizeit unter Aufsicht eines Lehrers stehen, also in den organisatorischen Verantwortungsbereich der ESM fallen. Dagegen sind Tätigkeiten, die der Schüler aus eigenwirtschaftlichen (schulfremden) Gründen vornimmt, oder dem persönlichen Lebensbereich der Schüler zuzuordnen sind (z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Nachtruhe) nicht versichert. In diesen Fällen wäre die eigene Krankenkasse oder ggf. eine private Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen.“

Schüler die nicht privat versichert sind benötigen ihre Versicherungskarte, evtl. auch die Kopie des Impfpasses.